

URNr. B 1099/2006

B

URNr. B 1099/2006

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Ich, der unterzeichnende Notar, Dr. Thomas Braun in Günzburg, bescheinige hiermit, dass

1. die hier beigenommene Satzung den vollständigen Wortlaut der Satzung der

**CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach**

in der derzeit gültigen Fassung enthält;

2. die geänderten Bestimmungen mit dem Satzungsänderungsbeschluss des Aufsichtsrates vom 26. Mai 2006 übereinstimmen;
3. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Von dieser Urkunde erhalten je beglaubigte Abschriften:

1. das Amtsgericht -Registergericht-
2. die Gesellschaft
3. Herr Rechtsanwalt Ulrich Wilhelm, WILHELM & WELSER & PARTNER, Volkhartstr. 2, 86152 Augsburg

Die Urschrift ist zur Urkundensammlung des Notars zu nehmen.

Günzburg, den 21. Juli 2006

Dr. Braun, Notar

SATZUNG

der

CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach

I. Firma, Gegenstand und Bekanntmachungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet

CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft

(2)

Sie hat ihren Sitz in 89343 Jettingen-Scheppach

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist/sind

a) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung

- i) von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem unter Nutzung digitaler Medien, insbesondere im Handel mit Hard- und Softwareprodukten sowie ähnlicher Produkte tätig sind, Service-Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie erbringen und Software entwickeln und vertreiben;
 - ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten
- b) die Leitung dieser Unternehmen, die Vermietung und Überlassung von Immobilien, Einrichtungen und Logistikleistungen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen;
 - c) die Kapitalbeschaffung für die Beteiligungsunternehmen und alle Tätigkeiten, die mit der Kapitalbeschaffung zusammenhängen
 - d) die Vermittlung von nationalen und internationalen Geschäftskontakten.

(2)

Die Gesellschaft ist berechtigt, die unter (1) a) i) genannten Tätigkeiten selbst auszuüben.

Im übrigen ist sie zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind, sie darf Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht aufgrund handelsrechtlicher oder börsenrechtlicher Durchführungsvorschriften auch die Veröffentlichung in anderen Mitteilungsblättern zwingend vorgeschrieben ist.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

10.390.751,00 Euro.

Es ist eingeteilt in 10.390.751 Stückaktien.

(2)

Die Aktien lauten auf den Inhaber; sie sind in Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung ist daher ausgeschlossen.

(3)

Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

(4)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16.06.2004 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 15. Juni 2009 durch Ausgabe bis zu 838.671 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 838.671,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage im Falle des Erwerbs einer Beteiligung oder von Unternehmensteilen ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (Genehmigtes Kapital 2004/I).

(5)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20.06.2010 durch Ausgabe bis zu 150.000 neuer, auf den Inhaber lautender

Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 150.000,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (genehmigtes Kapital 2005/II).

(6)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2010 durch Ausgabe bis zu 3.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 3.000.000,00 zu erhöhen.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, im Falle des Erwerbs einer Beteiligung oder von Unternehmensteilen, ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - Genehmigtes Kapital (2005) III -.

(7)

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.560.866,00 durch Ausgabe von bis zu 3.560.866 neuen Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 25.05.2007 der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.05.2002 ermächtigt wurde, von Wandlungsrechten bzw. -pflichten oder Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(8)

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 180.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Berechtigte von Optionsscheinen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 18. April 2000 durch Beschluß ermächtigt wurde, von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen. Die aus dem ausgeübten Optionsrecht hervorgehenden Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil.

(9)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des vorstehenden § 4 Abs. 1 bis Abs. 8 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes/Bedingtes Kapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 6 Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat zu bestimmen, dass einzelne Arten von Geschäften, insbesondere

- solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft verändern oder Risiken für die Gesellschaft begründen und
- die Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze

nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 7 Vertretung

Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann aber jedem Vorstandsmitglied auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(2)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3)

Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit dem Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt des an die Stelle des Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitgliedes infolge der Nachwahl, bedarf diese einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Bestellung als Ersatzmitglied wieder auf.

(4)

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(5)

Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(6)

Der Aufsichtsrat wählt in unmittelbarem Anschluß an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7)

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

(1)

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäftsordnung es erfordern. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlußvorschläge mitzuteilen.

In dringenden Fällen kann die Frist auch abgekürzt und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder in jedem sonst technisch gebräuchlichen Kommunikationsverfahren vorgenommen werden. Zwischen dem Tag der Absendung bzw. des Ausspruchs der Einladung und Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens vier Tage liegen. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2)

Der Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlußfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

(3)

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aber auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht dann nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise

durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

(4)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, persönlich oder in sonst zulässiger Weise an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenzzuschaltung abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht dann nicht, wenn das abwesende und die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates untereinander im Wege eines allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

(5)

Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.

(6)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über die Beschlüsse gem. Abs. 4 anzufertigenden Niederschriften hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(7)

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrates

(1)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Mindestens wird ein Betrag von Euro 10.000 gewährt. Der Vorsitzende erhält das Zweifache der sich hiernach ergebenden Beträge. Besteht die Mitgliedschaft nicht ein ganzes Geschäftsjahr, erhält das jeweilige Mitglied die Vergütung zeitanteilig.

(2)

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen. Hierzu gehört auch ein Sitzungsgeld, welches von der Hauptversammlung festgelegt wird und solange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt.

Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt; dabei kann ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

(3)

Die Vergütung gem. Abs. 1 ist nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung zu bezahlen.

V. Hauptversammlung

§ 11 Ort und Einberufung

(1)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt

- a) am Sitz der Gesellschaft oder
- b) an einem Ort im Umkreis des Gesellschaftssitzes von bis zu 100 Kilometer oder
- c) in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder
- d) am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse.

(2)

Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden

(3)

Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung gemäß § 12 Abs. 1 anzumelden haben (Anmeldetag), unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht

(1)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Anmeldetag) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben und dabei ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen.

Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme erfolgt durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz, die sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft bis zum Ablauf des Anmeldetages zugehen muss.

(2)

Fällt das Ende einer in § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 vom Tag der Hauptversammlung oder vom letzten Anmeldetag zurückzurechnenden Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder Sonnabend, tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Werktag. Die Fristen sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Versammlung zurückzurechnen.

(3)

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

(4)

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Fax, elektronisch oder auf eine andere, von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung dieser Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden ebenfalls zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 13 Ablauf der Hauptversammlung

(1)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder nach Bestimmung des Vorsitzenden ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Sollte auch dieses verhindert sein, führt den Vorsitz ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(2)

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann dabei das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen

zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

(3)

Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer anderen Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.

VI. Jahresabschluß

§ 14 Jahresabschluß

(1)

Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres in den gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Aufstellung dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Verwendung eines Bilanzgewinns an die Hauptversammlung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Nach Eingang des Prüfberichts beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Prüfungsbericht allen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu fertigen. Diesen Bericht hat der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ab-

lauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluß als vom Vorstand nicht gebilligt.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(3)

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen; in dem Beschluß ist die Verwendung des Bilanzgewinns im einzelnen darzulegen.

Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

(4)

Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

VII. Gründungsaufwand

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von DM 18.000,--